BESCHLUSSVORLAGE	Referat	Referat IV
V0007/18/1 öffentlich	Amt	Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung
Onemain	Kostenstelle (UA)	4071
	Amtsleiter/in	Karmann, Maro
	Telefon	3 05-45 600
	Telefax	3 05-45 609
	E-Mail	kinderbetreuung@ingolstadt.de
	Datum	25.01.2018

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	01.02.2018	Vorberatung	
Jugendhilfeausschuss	08.02.2018	Vorberatung	
Stadtrat	08.02.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

- 1. Änderung der Benutzungssatzung für die Städtischen Kindertageseinrichtungen
- 2. Änderung der Gebührensatzung für die Städtischen Kindertageseinrichtungen (Referenten: Herr Engert, Herr Müller)

Antrag:

- 1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Stadt Ingolstadt wird entsprechend der Anlage 6 beschlossen.
- 2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte) wird entsprechend der Anlage 7 beschlossen.

gez. gez.

Gabriel Engert Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:				
Entstehen Kosten:	☐ ja ⊠ nein			
wenn ja,				
Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt			
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt:☐ im VMH bei HSt:	Euro:		
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:		
	☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:		
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.				
 □ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. 				
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.				

Kurzvortrag:

Zu 1.:

Die kind- und nutzungszeitbezogene Gebühr in den Städtischen Kindertageseinrichtungen wurde zuletzt zum 01.04.2016 angepasst; so konnte eine teilweise Deckung der durch die Tariferhöhungen für das pädagogische Personal entstandenen Mehrkosten erreicht werden.

Seit der letzten Anpassung, welche auf der Grundlage der Tarifentwicklung 2015 mit einer Steigerung der Lohnkosten um 2,4 % errechnet wurde, erfolgten weitere Tariferhöhungen für das pädagogische Personal von 2,4 % (01.03.2016) und von 2,35 % im Jahr 2017.

Für das kommende Jahr 2018 rechnet die Personalverwaltung mit einer Erhöhung von 2,5 % und Gesamtausgaben für die Personalkosten der städtischen Kitas für die pädagogischen Mitarbeiter i.H.v. ca. 11,5 Mio EUR.

Auch für das Jahr 2019 muss mit weiteren Steigerungen der Entgelttarife in etwa der o. g. Höhe gerechnet werden, so dass im Bereich der Personalkosten in den nächsten beiden Jahren mit einer durchschnittlichen Kostensteigerung von jeweils 285.000 EUR zu rechnen ist.

Die für das pädagogische Personal entstehenden Mehrkosten sollen anteilig über Mehreinnahmen im Bereich der Besuchsgebühren finanziert werden.

Ziel ist es, den Kostenanteil (Kostendeckungsgrad) der Elterngebühren an der Finanzierung der Personalkosten stabil zu halten.

Dazu ist eine Erhöhung der Gebühren um durchschnittlich 4,9 % notwendig. Der Anregung des Gesamtelternbeirates folgend, soll die Erhöhung der Elterngebühren erst ab 01.09.2019 wirksam werden. Damit ergeben sich ab dem Haushaltsjahr 2020 Mehreinnahmen in Höhe von ca. 138.000 EUR, denen ab dem Jahr 2018 rd. 285.000 EUR Mehrkosten pro Jahr für das pädagogische Personal gegenüberstehen (siehe Anlage 3).

Diese Mehrkosten von 2,5 % pro Jahr summieren sich 2019 bereits auf rd. 570.000 EUR und 2020 auf etwa 860.000 EUR.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das letzte Kindergartenjahr die Elterngebühren durch den staatlichen Zuschuss um 1.200.- € pro Jahr reduziert werden und weniger gut verdienende Eltern eine Gebührenübernahme (anteilig, oder auch vollständig) erhalten können.

Mit dieser Preisanpassung liegen die Gebühren für die Städtischen Kindertageseinrichtungen im Vergleich mit den Gebühren der Freien Träger in Ingolstadt z.T. noch deutlich unter deren Niveau (siehe Anlage 4).

Vergleich der fünf "Mittleren Großstädte" (Erlangen, Fürth, Regensburg, Würzburg, Ingolstadt):

Verglichen mit den Vergleichsstädten liegt die die Stadt Ingolstadt in Bezug auf die Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen trotz der geplanten Gebührenanpassung jeweils im vorderen Bereich und bietet in Bezug auf die Gebührenhöhe jeweils die zweitgünstigsten Gebühren für alle Einrichtungsarten an (siehe. Anlage 5).

Anpassung der Mindestbuchungszeit im Kindergarten

Durch das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) wird im Kindergarten eine Betreuungszeit von 20 Stunden pro Woche als Mindestbuchungszeit festgelegt. Ein Unterschreiten dieser grundsätzlichen Vorgabe führt zu erheblichen Verlusten bei den Fördereinnahmen, da geringere Buchungszeiten im Kindergarten nicht förderfähig sind. Die Änderung der Mindestbetreuungszeit ist deswegen als Anpassung an die gesetzlichen Gegebenheiten erforderlich.

Festsetzung von Terminen für eine Änderung der Buchungszeiten

Die bisherige Praxis, dass Eltern im laufenden Kindergartenjahr beliebig die Betreuungszeiten für ihre Kinder ändern konnten hat, bedingt durch die seit mehreren Jahren steigenden Betreuungszahlen, zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand in den Kindertageseinrichtungen und zugleich auch in der Verwaltung geführt. Durch häufige Veränderungen der Buchungszeiten, welche z.T. monatlich erfolgten, wird auch der Anstellungsschlüssel in den Kitas unmittelbar beeinflusst, so dass eine effiziente Personalplanung in den Einrichtungen zunehmend erschwert wird.

Mit der Neuregelung zur Änderung der Buchungszeiten an zwei vorgegebenen Terminen, jeweils zum 01.09. und zum 01.02. eines Kindergartenjahres, soll der Aufwand für die Kitas und die Verwaltung entsprechend verringert und vor allem eine bessere Personalplanung ermöglicht werden.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen selbstverständlich weiterhin möglich. (siehe Anlagen 2 und 7)

Kostensteigerung bei der Versorgung mit Mittagessen

Im Zuge der Beschäftigung von Küchenkräften erfolgten auch umfangreiche Erhebungen zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Versorgung der betreuten Kinder mit einem warmen Mittagessen.

Dabei wurde festgestellt, dass die durchschnittlichen Kosten für ein Mittagessen bei ca. 4,70 EUR liegen; in diesem Betrag sind die Kosten für den Einkauf beim Essenslieferanten, sowie die Zukäufe für die Frischkost (Obst und Gemüse) und die Personalkosten für die in den Kindertageseinrichtungen eingesetzten Küchenkräfte enthalten.

Für die Ermittlung eines zu 100 % kostendeckenden Preises müssten zu o. g. Betrag noch sämtliche, anteilig für die Mittagsverpflegung anfallenden laufenden Betriebskosten (z. B. Strom, Reinigung), sowie Investitionskosten hinzugerechnet werden.

Die Stadt Ingolstadt hat in den letzten Jahren im Bereich der Mittagsverpflegung die hohen Standards weiter verbessert; dazu gehört neben einem durchgehenden Bio-Anteil von über 60% in allen Städtischen Einrichtungen auch die Beschäftigung von Küchenkräften zur Entlastung des pädagogischen Personals und zur Verbesserung bei der Auf- und Zubereitung der Speisen.

Um weiterhin diese Standards beibehalten zu können und einen angemessenen Kostendeckungsgrad zu erzielen, soll die Gebühr für die Mittagverpflegung ab dem 01.09.2018 von derzeit 3,00 EUR auf 3,25 EUR/Essen angepasst werden.

Durch die Erhöhung der Essengebühr würden bei einer Abnahme von 260.000 Essen im Jahr weitere 65.000 EUR erwirtschaftet, womit das Defizit im Bereich der Mittagsverpflegung verringert werden kann.

Aus Sicht des Amtes für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung stellt die Mittagsverpflegung einen wichtigen pädagogischen Bestandteil dar und kann nicht ausschließlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen werden. Das weiterhin bestehende Defizit erscheint daher vertretbar.

Die Anpassung der Gebühren (siehe Anlage7) folgt auch der Empfehlung des Stadtrats, zukünftig die Gebühren in regelmäßigen Abständen von 2-3 Jahren anzupassen, um die Eltern nicht durch "Preissprünge" unverhältnismäßig hoch zu belasten.

Entsprechend der geltenden Bestimmungen wurden die Elternbeiräte zu den geplanten Gebührenänderungen gehört.

Die Gebühren der Qualifizierten Tagespflege ändern sich entsprechend.

Zu 2.:

Die bisherige Benutzungssatzung wird unter § 5 Abs. 2 geändert.

Die Bezeichnung "Amt für Kinder, Jugend und Familie" wird durch die korrekte Bezeichnung "Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung" ersetzt (siehe Anlage 6).